



Bekanntmachung der Stadt Karlsruhe

Veröffentlichung und Übermittlung von Daten der Einwohnenden

Im Vorfeld der Kommunal- und Europawahl am 9. Juni 2024 weist das Ordnungs- und Bürgeramt gemäß § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes vorliegend auf die Veröffentlichung und Übermittlung von Daten aus dem Melderegister sowie auf die Widerspruchsrechte der Einwohnenden hin:

Die Meldebehörde, hier Ordnungs- und Bürgeramt, darf nach den §§ 42 und 50 des Bundesmeldegesetzes

1. Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen bis zu sechs Monate vor einer Wahl oder Abstimmung auf staatlicher und kommunaler Ebene Auskunft über Personengruppen erteilen, deren Zusammensetzung sich aufgrund des Lebensalters ergibt. Weitergegeben werden dürfen Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, derzeitige Anschriften sowie das Sterbedatum, sofern eine Person verstorben ist. Die Empfänger der Daten dürfen diese ausschließlich für Werbezwecke bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und haben die Daten spätestens einen Monat nach deren Ablauf zu löschen oder zu vernichten.
2. Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, derzeitige Anschriften sowie das Datum und die Art des Jubiläums von Alters- und Ehejubilaren (90. und 100. Geburtstag sowie alle folgenden Geburtstage, Goldene, Diamantene und Eiserne Hochzeit sowie nachfolgende Ehejubiläen) veröffentlichen und an Presse und Rundfunk zum Zwecke der Veröffentlichung übermitteln. Mandatsträger können zusätzlich Auskünfte über Altersjubiläen ab dem 70. Geburtstag und jeden fünften weiteren Geburtstag erhalten. Die Meldebehörde übermittelt dem Staatsministerium zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren durch den Ministerpräsidenten zusätzlich zu den oben genannten Daten das Geschlecht der Einwohnenden.
3. an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften folgende Daten von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermitteln: Familienname, frühere Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, derzeitige Anschriften sowie die letzte frühere Anschrift, die Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, Übermittlungssperren und das Sterbedatum. Das Widerspruchsrecht erstreckt sich nicht auf die Übermittlung der Tatsache, dass der Ehegatte einer steuererhebenden Religionsgesellschaft angehört.
4. Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften volljähriger Einwohnenden an Adressbuchverlage übermitteln. Die Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern verwendet werden.

5. dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial gemäß § 58c des Soldatengesetzes den Vor- und Familiennamen und die gegenwärtige Anschrift zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, übermitteln.

Der Weitergabe der Daten zu den genannten Zwecken kann jederzeit widersprochen werden. Der Widerspruch ist vorzugsweise schriftlich an das Ordnungs- und Bürgeramt, 76124 Karlsruhe zu richten oder durch Nutzung des Formulars auf www.karlsruhe.de/buergerdienste unter der Leistung „Melderegister – Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz“ mitzuteilen. Der Widerspruch gegen die Datenweitergabe gilt unbefristet bis zu seinem Widerruf.

Personen, die bereits bei ihrer Anmeldung beziehungsweise in früheren Jahren der Datenweitergabe widersprochen haben, müssen keine erneute Mitteilung abgeben.